

Vereinbarung
betreffend
Erweiterung der Trägerschaft
der «Stiftung Schweizer Presserat»

zwischen

Stiftung «Schweizer Presserat», Postfach 201, 3800 Interlaken, vertreten durch
.....

und

Verband Schweizer Presse, Postfach 1202, 8021 Zürich/**Presse Suisse**, 1, avenue de Florimont, 1006 Lausanne/**Stampa Svizzera**, Viale Portone 4, Casella postale 2600, 6501 Bellinzona (**nachfolgend: Schweizer Presse**), alle vertreten durch den Verband Schweizer Presse, dieser seinerseits vertreten durch

sowie

Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (nachfolgend: SRG SSR idée suisse), Postfach, 3000 Bern 14, vertreten durch

1. Beitritt zur Trägerschaft

Schweizer Presse und die SRG SSR idée suisse treten mit Wirkung per 1. Juli 2008 der Trägerschaft der Stiftung «Schweizer Presserat» bei. Mit ihrem Beitritt anerkennen die neuen Träger den Presserat als Organ der Selbstregulierung für den redaktionellen Teil der Medien.

2. Protokollerklärungen zur «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten»

Die zwischen den Parteien vereinbarten Protokollerklärungen zur «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» (Anhang I) bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

3. Anpassung des Stiftungsreglements vom 21. Dezember 1999

Die zwischen den Parteien vereinbarte und – unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht – per 1. Juli 2008 in Kraft tretende Revision des Reglements der Stiftung «Schweizer Presserat» (Anhang II) bildet ebenfalls einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Die Parteien sind sich einig, dass einer der 3 Sitze, welche im Stiftungsrat dem Verein «Konferenz der Chefredaktoren» zustehen (vgl. Art. 5 Stiftungsreglement), durch einen Chefredaktor der SRG SSR besetzt wird.

4. Anpassung des Geschäftsreglements des Schweizer Presserates vom 21. Dezember 1999

Die zwischen den Parteien vereinbarte und – unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht – per 1. Juli 2008 in Kraft tretende Revision des Geschäftsreglements des Schweizer Presserates (Anhang III) bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

5. Protokollerklärung der SRG SSR

Die zwischen den Parteien vereinbarte Protokollerklärung der SRG SSR zum Geschäftsreglement des Schweizer Presserates vom 21. Dezember 1999 (Anhang IV) bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

6. Pflicht zur Veröffentlichung von Stellungnahmen des Presserates, die das eigene Medium betreffen

Die Parteien stimmen überein: Es gehört zur transparenten Berichterstattung, das Publikum über Stellungnahmen des Presserates zu orientieren, die das eigene Medium betreffen. Dementsprechend verpflichten sich Schweizer Presse und die SRG SSR idée suisse, bei ihren Mitglieder bzw. Unternehmenseinheiten darauf hinzuwirken, dass sie mindestens eine kurze Zusammenfassung der sie

betreffenden Stellungnahmen veröffentlichen. Solche Stellungnahmen sollten in den betroffenen Redaktionen diskutiert werden.

Schweizer Presse und die SRG SSR idée nehmen zudem zustimmend davon Kenntnis, dass der Stiftungsrat der Stiftung «Schweizer Presserat» an seiner Sitzung vom 5. Juni 2008 den an den Schluss der Präambel verschobenen letzten Absatz der «Erklärung der Pflichten» mit folgendem Satz ergänzt: «Es entspricht fairer Berichterstattung, zumindest eine kurze Zusammenfassung der Stellungnahmen des Presserates zu veröffentlichen, die das eigene Medium betreffen.»

7. Verankerung der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» in den Redaktionen

Die Parteien anerkennen: Die in der «Erklärung der Pflichten und Rechte» festgehaltenen berufsethischen Normen für die publizistische Tätigkeit in den Redaktionen sind ethisch verbindlich. Entsprechend empfiehlt Schweizer Presse seinen Mitgliedern und die SRG SSR idée suisse ihren Unternehmenseinheiten, die Rechte und Pflichten der Redaktionen in einem Grundlagenpapier festzuhalten und darin auch die ethische Verbindlichkeit des Journalistenkodex zu verankern.

8. Einbezug von Inhalt und Praxis der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» in die Aus- und Weiterbildung

Schweizer Presse und die SRG SSR idée suisse verpflichten sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass die berufsethischen Normen der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» und die Praxis des Presserates Bestandteil des Curriculums der betrieblichen und überbetrieblichen (Journalistenschulen, Fachhochschulen, Universitäten) Aus- und Weiterbildung der Journalistinnen und Journalisten sowie der weiteren in den Medienunternehmen tätigen Arbeitnehmer/innen sind.

9. Jährliche Zuwendungen der neuen Träger an die Stiftung «Schweizer Presserat»

Schweizer Presse und die SRG SSR idée suisse verpflichten sich, der Stiftung «Schweizer Presserat» ab dem Jahr 2009 eine jährliche Zuwendung von je CHF 36'000.00 zu leisten. Für das zweite Halbjahr 2008 entrichten Schweizer Presse und die SRG SSR idée suisse eine Zuwendung von je CHF 18'000.00

Die vereinbarte Höhe der jährlichen Zuwendungen gilt vorerst bis und mit dem Jahr 2010. Eine Kündigung dieser Zusicherung hat bis spätestens am 30. Juni 2010 bzw. jeweils am 30. Juni des zweiten Jahres der jeweiligen Laufdauer zu erfolgen, ansonsten sich die Vereinbarung jeweils um zwei weitere Jahre verlängert.

10. Einmalige Zuwendungen der neuen Träger an die Stiftung «Schweizer Presserat»

In Anerkennung der von den bisherigen Trägern der Stiftung «Schweizer Presserat» und dem Presserat erbrachten Vorleistungen verpflichtet sich Schweizer Presse und die SRG SSR idée suisse, der Stiftung «Schweizer Presserat» eine einmalige Zuwendung von je CHF 60'000.00 zu leisten. Diese einmalige Zuwendung ist in zwei hälftigen Jahresraten per 1. Januar 2009 bzw. per 1. Januar 2010 zu erbringen.

Die einmaligen Zuwendungen sind durch die Stiftung «Schweizer Presserat» in den Unterstützungsfonds einzubringen.

Schweizer Presse empfiehlt seinen Mitgliedern, die Stiftung Schweizer Presserat über die Verbandsbeiträge hinaus auch finanziell zu unterstützen.

11. Jährliche Aussprache der Parteien

Die Parteien vereinbaren, sich jährlich zu einem bilanzierenden Treffen zusammzusetzen.

12. Neuer Name

Die Parteien streben an, dem Einbezug der elektronischen Medien durch eine Umbenennung des Presserats Rechnung zu tragen.

13. Weitere Verkürzung der Beschwerdefrist

Die Parteien vereinbaren zu prüfen, ob die Beschwerdefrist (neu: Art. 10 Abs. 1 des Geschäftsreglements) nach der per 1. Juni 2007 in Kraft gesetzten Verkürzung von einem Jahr auf sechs Monate zu einem späteren Zeitpunkt auf drei Monate verkürzt werden soll.

Anhänge:

- I. Protokollerklärungen zur «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten»
- II. Stiftungsreglement der Stiftung «Schweizer Presserat»
(Fassung 1.7.2008)
- III. Geschäftsreglement des Schweizer Presserates (Fassung 1.7.2008)
- IV. Protokollerklärung der SRG SSR zum Geschäftsreglement des Schweizer Presserates

Zürich/Bern/Interlaken, den 2008

Schweizer Presse

.....

.....

SRG SSR idée suisse

.....

.....

Stiftung «Schweizer Presserat»

.....

.....

Anhang I

Protokollerklärungen

zur

«Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten»

Allgemeines/Zweck der Protokollerklärungen

Mit ihrem Beitritt zur Trägerschaft der Stiftung «Schweizer Presserat» anerkennen Schweizer Presse und die SRG SSR idée suisse den Presserat als Organ der Selbstregulierung für den redaktionellen Teil der Medien. Im Rahmen der nachfolgenden Protokollerklärungen anerkennen sie die berufsethischen Normen der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» als Beitrag zur notwendigen Ethik- und Qualitätsdebatte rund um die Medien.

Die Protokollerklärungen wollen die Tragweite der «Erklärung» sowie umstrittene oder unklare Bestimmungen des historisch gewachsenen Journalistenkodex klären. Die Präzisierungen erfolgen mit Blick auf die konkrete Tätigkeit des Presserates.

Geltungsbereich und Normcharakter der «Erklärung»

Adressaten der berufsethischen Normen der «Erklärung» sind die Berufsjournalistinnen und -journalisten, die bei der Recherche und Bearbeitung von Informationen im redaktionellen Teil aktualitätsbezogener öffentlicher und periodischer Medien mitwirken. Die Verleger und Veranstalter anerkennen ihrerseits die sich für sie daraus ergebenden berufsethischen Pflichten.

Die «Erklärung der Pflichten und Rechte» statuiert ausschliesslich berufsethische Normen. Diese sind als Sollensnormen ethisch verbindlich, im Gegensatz zu Rechtsnormen jedoch ungeachtet der im Text verwendeten Begriffe nicht auf dem Rechtsweg durchsetzbar. Im selben Sinne ethisch verbindlich ist das Bekenntnis von Schweizer Presse und der SRG SSR idée suisse. Die folgenden Protokollerklärungen präzisieren dieses Bekenntnis. Aus der «Erklärung» sind weder generelle (arbeits-)rechtliche Forderungen abzuleiten; noch hat sie unmittelbare Auswirkung auf einzelne Arbeitsverhältnisse.

In Bezug auf die «Erklärung der Rechte» stimmen die Parteien überein: Die medialen Qualitätsstandards im Journalistenkodex setzen fair geregelte, sozial angemessene Arbeitsbedingungen, eine hochstehende berufliche Aus- und Weiterbildung sowie eine ausreichende redaktionelle Infrastruktur voraus. Auch aus der «Erklärung der Rechte» können aber keine rechtsverbindlichen Pflichten und Ansprüche abgeleitet werden.

Präambel/3. Abschnitt

Die Verantwortlichkeit der (Journalisten) gegenüber der Öffentlichkeit hat den Vorrang vor jeder anderen, insbesondere vor ihrer Verantwortlichkeit gegenüber ihren Arbeitgebern und gegenüber staatlichen Organen (Präambel, Satz 3).

Dieser Abschnitt 3 der Präambel bekräftigt den ideellen Vorrang der «Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit». Dies ist ja auch der Geltungsgrund der Kommunikationsgrundrechte der Bundesverfassung. Der Abschnitt ändert nichts an der arbeitsrechtlichen Kompetenzordnung und der Pflicht, verfassungsmässige Gesetze und in diesem Rahmen ergangene Gerichtsurteile einzuhalten. Vorbehalten sind begründete Fälle der Inkaufnahme einer Strafe wegen gewissenbedingter Widersetzlichkeit.

«Erklärung der Pflichten»/Ziffer 11

(Journalisten) nehmen journalistische Weisungen nur von den hierfür als verantwortlich bezeichneten Mitgliedern ihrer Redaktion entgegen, und akzeptieren sie nur dann, wenn diese (zum Journalistenkodex) nicht im Gegensatz stehen.

Die Redaktionen entscheiden im Rahmen der publizistischen Linie des Mediums selbständig über den Inhalt des redaktionellen Teils. Davon ausgenommen sind gezeichnete geschäftliche Mitteilungen des Verlegers/Veranstalters. Publizistische Einzelweisungen des Verlegers/Veranstalters an die Redaktion sind unstatthaft. Wirkt der Verleger/Veranstalter bei der redaktionellen Arbeit mit, gilt er als Journalist und untersteht dem Journalistenkodex. Die Freiheit der redaktionellen Arbeit und deren Trennung vom kommerziellen Teil des Medienunternehmens ist durch eine klare Regelung der Kompetenzen zu gewährleisten.

«Erklärung der Pflichten»/Letzter Absatz

Journalistinnen und Journalisten, welche dieser Bezeichnung würdig sind, halten es für ihre Pflicht, die Grundsätze dieser Erklärung getreulich zu befolgen. In Anerkennung der bestehenden Gesetze jedes Landes nehmen sie in Berufsfragen nur das Urteil ihrer Berufskolleginnen und -kollegen, des Presserates oder ähnlich legitimierter berufsethischer Organe an. Sie weisen dabei insbesondere jede Einmischung einer staatlichen oder irgendeiner anderen Stelle zurück.

Der letzte Absatz der «Erklärung der Pflichten» wird neu an den Schluss der Präambel verschoben. Die Berufsethik der Journalistinnen und Journalisten postuliert nicht, diese stünden grundsätzlich über den Gesetzen und würden sich den Verfahren vor demokratisch, rechtsstaatlich legitimierten Gerichten und Behörden entziehen.

«Erklärung der Rechte»/Buchstabe c (Widerruf der allgemeinen Linie des Publikationsorgans)

Sie dürfen jede Weisung und jede Einmischung zurückweisen, die gegen die allgemeine Linie ihres Publikationsorgans verstossen. Diese allgemeine Linie muss ihnen vor ihrer Anstellung schriftlich mitgeteilt werden; ihre einseitige Änderung oder Widerrufung ist unstatthaft und stellt einen Vertragsbruch dar.

Die Parteien empfehlen die schriftliche Fixierung der publizistischen Leitlinien des Unternehmens, die ein wesentliches Fundament für die redaktionelle Tätigkeit darstellen. Der Widerruf der allgemeinen Linie des Publikationsorgans ist zulässig. Damit kann jedoch eine wesentliche Voraussetzung der bisherigen journalistischen Tätigkeit wegfallen (Gewissensklausel). Die angemessene Regelung der Folgen ist Sache der Sozialpartner, des Betriebs und/oder der Parteien des Einzelarbeitsvertrages.

«Erklärung der Rechte»/Buchstabe d (Mitwirkung der Redaktionsmitglieder)

Sie haben Anspruch auf Transparenz über die Besitzverhältnisse ihres Arbeitgebers. Sie müssen als Mitglied einer Redaktion vor jeder wichtigen Entscheidung die Einfluss auf den Gang des Unternehmens hat, rechtzeitig informiert und angehört werden. Die Redaktionsmitglieder sind insbesondere vor dem definitiven Entscheid über Massnahmen zu konsultieren, welche eine grundlegende Änderung in der Zusammensetzung der Redaktion oder ihrer Organisation zur Folge haben.

Zur ethischen Forderung auf Transparenz über die Besitzverhältnisse empfehlen die Parteien den Medienunternehmen, ihre redaktionellen Mitarbeiter bei der Anstellung sowie bei wesentlichen Veränderungen von sich aus über die relevanten Beteiligungen am Unternehmen zu orientieren. Ebenso ist eine regelmässige öffentliche Bekanntgabe der Besitzverhältnisse angebracht. Die

Parteien bekräftigen das Prinzip der Konsultation vor wichtigen unternehmerischen Entscheiden im Sinne von Art. 330b OR, 333g OR i.V.m. Art. 10 Mitwirkungsgesetz. Eine gesonderte Anhörung der Redaktion ist bei verlegerischen Entscheiden angebracht, die unmittelbaren Einfluss auf sie haben.

«Erklärung der Rechte»/Buchstabe f (Kollektivvertrag)

Sie haben Anspruch auf eine klare Regelung der Arbeitsbedingungen durch einen Kollektivvertrag. Darin ist festzuhalten, dass ihnen durch ihre Tätigkeit in den Berufsorganisationen keine persönlichen Nachteile entstehen dürfen.

Die Parteien bekennen sich zum Prinzip der Sozialpartnerschaft, insbesondere zur überindividuellen Regelung der Arbeitsverhältnisse. Die Verlegerinnen und Verleger und SRG SSR idée suisse respektieren die Koalitionsfreiheit und anerkennen das Recht auf Kollektivvertragsverhandlungen.

Die Journalistinnen und Journalisten können den Kollektivvertrag nicht über eine Beschwerde beim Presserat einfordern. Es steht ihnen dagegen offen, an den Presserat zu gelangen, wenn ihre Arbeitsbedingungen unmittelbar zu berufsethischen Fehlleistungen führen.

Anhang II

Reglement über die Verwaltung der Stiftung «Schweizer Presserat»

Das vorliegende Reglement wurde von den Gründern der Stiftung «Schweizer Presserat» gestützt auf Art. 4 der Stiftungsurkunde vom 21. Dezember 1999 erlassen und vom Stiftungsrat am 5. Juni 2008 revidiert.

Art. 1 (Name und Sitz)

¹Unter dem Namen Stiftung «Schweizer Presserat» besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80ff. ZGB.

²Sitz der Stiftung ist Freiburg. Der Sitz der Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrats und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegt werden.

Art. 2 (Zweck)

¹Die Stiftung gewährleistet die finanziellen, inhaltlichen und organisatorischen Grundlagen des Schweizer Presserates. Dieser soll dem Publikum und den Medienschaffenden als Beschwerdeinstanz für medienethische Fragen zur Verfügung stehen, zur Reflexion über grundsätzliche medienethische Probleme beitragen, und damit medienethische Diskussionen in den Redaktionen anregen.

²Der Schweizer Presserat nimmt auf Beschwerde hin oder von sich aus Stellung zu Fragen der Berufsethik der Journalistinnen und Journalisten. Beschwerdeberechtigt ist jedermann. Der Schweizer Presserat verteidigt die Presse- und Meinungsäusserungsfreiheit.

³Grundlage der Stellungnahmen des Schweizer Presserates bilden die «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» (inkl. der im Zusammenhang mit der Erweiterung der Trägerschaft des Presserates auf Verleger und RTV-Veranstalter vereinbarten Protokollerklärungen), die dazu vom Schweizer Presserat erlassenen Richtlinien sowie die Praxis des Schweizer Presserates. Der Schweizer Presserat kann für seine Stellungnahmen auch ausländische und internationale medienethische Kodizes heranziehen.

⁴Die Zuständigkeit des Schweizer Presserates erstreckt sich auf den redaktionellen Teil oder damit zusammenhängender berufsethischer Fragen

sämtlicher öffentlicher, periodischer und/oder auf die Aktualität bezogenen Medien.

Art. 3 (Budget, Rechnung und Vermögen)

¹Der Stiftungsrat verabschiedet jährlich ein Budget für das kommende Geschäftsjahr.

²Der Stiftungsrat genehmigt die von der Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung und den Revisionsstellenbericht.

³Der Stiftungsrat schliesst die Verträge über die Beiträge der Träger des Schweizer Presserates an die Stiftung ab. Die Verträge werden jeweils für eine Dauer von zwei Jahren abgeschlossen. Eine Kündigung des Vertrages hat jeweils spätestens bis am 30. Juni des zweiten Vertragsjahres zu erfolgen, ansonsten sich der Vertrag um eine weitere Laufzeit von zwei Jahren verlängert.

⁴Die jährlichen Zuwendungen der Träger der «Stiftung Schweizer Presserat» für die Jahre 2009 und 2010 belaufen sich wie folgt:

Impressum	CHF 48'000.00
Comedia	CHF 24'000.00
SSM	CHF 36'000.00
Verein «Konferenz der Chefredaktoren»	CHF 36'000.00
Schweizer Presse/Presse Suisse/Stampa Svizzera	CHF 36'000.00
SRG SSR idée suisse	CHF 36'000.00

Für das zweite Halbjahr 2008 leisten Schweizer Presse/Presse Suisse/Stampa Svizzera und SRG SSR idée suisse je die Hälfte ihrer künftigen jährlichen Zuwendungen.

⁵Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer seriösen kaufmännischen Betriebsführung anzulegen, soweit es nicht für die Erfüllung des Zweckes verwendet wird.

⁶Der Stiftungsrat beschliesst über die weiteren Aktivitäten der Stiftung, die der Beschaffung zusätzlicher Mittel dienen.

Art. 4 (Organe der Stiftung)

Organe der Stiftung sind:

- Der Stiftungsrat;
- Der Ausschuss des Stiftungsrats;
- Die Revisionsstelle;
- Der Schweizer Presserat.

Art. 5 (Stiftungsrat)

¹Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er besteht aus 18 Personen. Die Amtsdauer der Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederernennung ist zulässig.

²Die Träger des Schweizer Presserates (Impressum, comedia, SSM, Verein «Konferenz der Chefredaktoren», Schweizer Presse/Presse Romande/Stampa Svizzera, SRG SSR idée suisse) sind wie folgt im Stiftungsrat vertreten:

Impressum	4 Sitze
Comedia	2 Sitze
SSM	3 Sitze
Verein «Konferenz der Chefredaktoren»	3 Sitze
Schweizer Presse/Presse Suisse/Stampa Svizzera	3 Sitze
SRG SSR idée suisse	3 Sitze

³Bei der Zusammensetzung des Stiftungsrates ist auf die Vertretung der Sprachregionen zu achten.

⁴Die Stiftungsräte werden durch folgende Organe der Träger gewählt:

Impressum	Kongress
Comedia	Zentralkomitee
SSM	Geschäftsführender Vorstand
Verein «Konferenz der Chefredaktoren»	Vorstand
Schweizer Presse/Presse Suisse/Stampa Svizzera	Präsidium Schweizer Presse
SRG SSR idée suisse	Geschäftsleitung

⁵Die Ausübung des Anspruchs auf Einsitz in den Stiftungsrat setzt die fristgerechte Erfüllung der gegenüber der Stiftung eingegangenen Verpflichtungen der Träger voraus.

⁶Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Verfassung eines Jahresberichts zu Handen der Aufsichtsbehörde und der Trägerschaft;
- Genehmigung von Budget und Jahresrechnung sowie des Revisionsstellenberichts;
- Festlegung der Entschädigungen der Stiftungsratsmitglieder; der Mitglieder des Schweizer Presserates und des Sekretärs/der Sekretärin;
- Wahl des Schweizer Presserates, des/der Präsident/in und von zwei Vizepräsident/innen sowie des Sekretärs/der Sekretärin;
- Erlass des Stiftungsreglements;

- Erlass der «Erklärung und Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten»;
- Erlass des Geschäftsreglements des Schweizer Presserates;
- Erlass weiterer Reglemente, die zur Erreichung des Stiftungszwecks erforderlich sind;
- Vertretung der Stiftung gegen aussen.

⁷Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er regelt die Unterschriftenberechtigung und wählt aus seiner Mitte eine(n) Präsident/in, eine(n) Vizepräsident/in und die weiteren Mitglieder des Ausschusses des Stiftungsrats.

⁸Der Stiftungsrat fällt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit kommt der Präsidentin/dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Vom Stichentscheid ausgenommen sind Wahlen. Änderungen dieses Stiftungsreglements, der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» und des Verfahrensreglements des Schweizer Presserates bedürfen einer Mehrheit von Dreivierteln) der Stiftungsratsmitglieder.

⁹Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung von mindestens drei Viertel der Stiftungsratsmitglieder. Nicht möglich sind Zirkularbeschlüsse bei Geschäften, zu deren Verabschiedung immer ein qualifiziertes Mehr erforderlich ist.

¹⁰Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Eine Sitzung ist zudem einzuberufen, wenn die Mehrheit des Schweizer Presserates, der/die Präsident/in des Schweizer Presserates oder mindestens drei Stiftungsratsmitglieder dies verlangen.

¹¹Die Sitzungseinladung erfolgt durch den Stiftungsratspräsidenten und ist mindestens 14 Tage vor dem Termin zuzustellen.

¹²Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung der Fahrspesen und ein durch den Stiftungsrat festzulegendes Sitzungsgeld.

Art. 6 (Ausschuss des Stiftungsrates)

¹Jeder der Trägerverbände ist mit einem Mitglied im sechsköpfigen Ausschuss des Stiftungsrates vertreten. Darunter befinden sich zwingend der/die Stiftungsratspräsident/in und der/die Vizepräsident/in. Der Ausschuss konstituiert sich selbst.

²Dem Ausschuss des Stiftungsrates obliegen Geschäftsführung, Vertretung und Beschlussfassung in sämtlichen Stiftungsangelegenheiten, soweit diese nicht reglementarisch an andere Organe übertragen werden. Der Ausschuss kann zur

Erfüllung seiner Aufgaben den Präsidenten/die Präsidentin sowie das Sekretariat des Schweizer Presserates heranziehen.

³Der Ausschuss hat insbesondere die Geschäfte des Stiftungsrats vorzubereiten und die Stiftungsratsbeschlüsse zu vollziehen.

Art. 7 (Schweizer Presserat)

¹Der Schweizer Presserat besteht aus 21 Mitgliedern. Sechs Mitglieder des Schweizer Presserates sind Vertreter des Publikums. Sie üben keine Medienberufe aus. Die übrigen Mitglieder des Presserates sind als Berufsjournalistinnen – und –journalisten oder sonstwie in der Medienbranche in erheblichem Umfang publizistisch tätig. Mitglieder des Stiftungsrats der Stiftung «Schweizer Presserat» sind nicht wählbar

²Die Mitglieder des Schweizer Presserates werden vom Stiftungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrats und der Revisionsstelle sind nicht wählbar.

³Mindestens sechs Mitglieder müssen aus der französischsprachigen Schweiz, mindestens zwei aus der italienischsprachigen Schweiz stammen. Nach Möglichkeit ist auch die rätoromanische Sprachgruppe zu berücksichtigen. Der Präsident/die Präsidentin und die beiden Vizepräsident/innen dürfen nicht alle der gleichen Sprachregion angehören.

⁴Jedes Geschlecht besetzt mindestens 8 Sitze.

⁵Die Amtsdauer des durch den Stiftungsrat neugewählten Presserates beginnt am 1. Januar 2000.

⁶Der Schweizer Presserat tagt in drei siebenköpfigen Kammern, die vom Präsidenten/der Präsidentin und den beiden Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen geleitet werden. Für die Form seiner Arbeit ist das Verfahrensreglement massgebend. Weitere Weisungen des Stiftungsrats sind unstatthaft. Für den Inhalt der Arbeit ist allein die «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» massgebend.

⁷Die Mitglieder des Presserates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung der Fahrspesen und auf ein durch den Stiftungsrat festzulegendes Sitzungsgeld. Der/die Präsident/in und die zwei Vizepräsident/innen haben darüber hinaus Anspruch auf eine durch den Stiftungsrat festzulegende jährliche Pauschalentschädigung.

⁸Dem Schweizer Presserat wird ein Sekretariat beigegeben. Die Stellenbesetzung erfolgt durch den Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Presseratspräsidium.

⁹Der Schweizer Presserat kann insbesondere folgende Reglemente mit einfacher Mehrheit erlassen:

- Richtlinien zur «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten»;
- Geschäftsordnung des Plenums und der Kammern des Schweizer Presserates.

¹⁰Alles weitere regelt das Geschäftsreglement des Schweizer Presserates.

Art. 8 (Revisionsstelle)

¹Die von den übrigen Stiftungsorganen unabhängige Revisionsstelle hat die Jahresrechnung der Stiftung zu prüfen und dem Stiftungsrat darüber Bericht zu erstatten.

²Sie wird vom Stiftungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 9 (Änderung des Stiftungsreglements)

¹Dieses Stiftungsreglement kann mit Zustimmung einer Mehrheit von Dreivierteln der Mitglieder des Stiftungsrats im Rahmen des Stiftungszwecks ergänzt oder abgeändert werden.

²Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Art. 10 (Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen)

¹Dieses Reglement tritt gemeinsam mit der Errichtung der Stiftung Schweizer Presserat in Kraft.

²Die Revision vom 5. Juni 2008 tritt per 1. Juli 2008 in Kraft.

³Ab dem 1. Juli 2008 sind während vier Jahren nur Journalist/innen für das Präsidium des Stiftungsrats wählbar.

Ort, Datum ...

Stiftung Schweizer Presserat

Unterschriften

Anhang III

Geschäftsreglement des Schweizer Presserates

I. Institution, Sitz, Zusammensetzung, Sekretariat und Finanzen

Art. 1 (Aufgabe)

¹Der Schweizer Presserat steht dem Publikum und den Medienschaffenden als Beschwerdeinstanz für medienethische Fragen zur Verfügung. Mit seiner Tätigkeit soll er zur Reflexion über grundsätzliche medienethische Probleme beitragen, und damit medienethische Diskussionen in den Redaktionen anregen.

²Der Schweizer Presserat nimmt auf Beschwerde hin oder von sich aus Stellung zu Fragen der Berufsethik der Journalistinnen und Journalisten. Er verteidigt die Presse- und Meinungsäusserungsfreiheit.

³Grundlage der Stellungnahmen des Schweizer Presserates bilden die «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» (einschliesslich der im Zusammenhang mit der Erweiterung der Trägerschaft des Presserates auf Verleger und RTV-Veranstalter vereinbarten Protokollerklärungen), die dazu vom Schweizer Presserat erlassenen Richtlinien sowie die Praxis des Schweizer Presserates. Der Schweizer Presserat kann für seine Stellungnahmen auch ausländische und internationale medienethische Kodizes heranziehen.

⁴Die Zuständigkeit des Schweizer Presserates erstreckt sich auf den redaktionellen Teil oder damit zusammenhängender berufsethischer Fragen sämtlicher öffentlicher, periodischer und/oder auf die Aktualität bezogenen Medien.

Art. 2 (Sitz)

Der Presserat hat seinen Sitz bei seinem Sekretariat.

Art. 3 (Zusammensetzung)

¹Der Schweizer Presserat besteht aus 21 Mitgliedern. Sechs Mitglieder des Schweizer Presserates sind Vertreter des Publikums. Sie üben keine Medienberufe aus. Die übrigen Mitglieder des Presserates sind als Berufsjournalistinnen – und –journalisten oder sonstwie in der Medienbranche in erheblichem Umfang publizistisch tätig. Mitglieder des Stiftungsrats der Stiftung «Schweizer Presserat» sind nicht wählbar.

²Mindestens sechs Mitglieder des Schweizer Presserates müssen aus der französischsprachigen Schweiz, mindestens zwei aus der italienischsprachigen Schweiz stammen. Nach Möglichkeit ist auch die rätoromanische Sprachgruppe zu berücksichtigen. Der Präsident/die Präsidentin und die beiden Vizepräsident/innen dürfen nicht alle der gleichen Sprachregion angehören.

³Jedes Geschlecht besetzt mindestens 8 Sitze.

⁴Der Schweizer Presserat tagt in drei siebenköpfigen Kammern, die vom Präsidenten/der Präsidentin und den beiden Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen geleitet werden. Die Zusammensetzung der Kammern wird durch das Presseratsplenum festgelegt.

⁵Die Präsidentin/der Präsident, die beiden Vizepräsident/innen und die Mitglieder des Schweizer Presserates werden vom Stiftungsrat der Stiftung Schweizer Presserat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

Art. 4 (Sekretariat)

¹Dem Schweizer Presserat wird ein Sekretariat beigegeben.

²Die Stellenbesetzung erfolgt durch den Stiftungsrat der Stiftung Schweizer Presserat im Einvernehmen mit dem Presseratspräsidium.

³Die Pflichten und Rechte des Sekretariats werden durch einen Anstellungsvertrag geregelt.

Art. 5 (Finanzen)

¹Der Schweizer Presserat verfügt über einen Kredit, der im Budget der Stiftung Schweizer Presserat aufgeführt wird.

²Der Kredit wird durch das Presseratssekretariat verwaltet.

II. VERFAHREN

Art. 6 (Legitimation)

¹Beschwerdeberechtigt ist jedermann.

²Der Presserat kann mit Mehrheitsbeschluss Fälle von grundsätzlicher Bedeutung von sich aus aufgreifen.

Art. 7 (Verfahrenseinleitung)

¹Ein Verfahren vor dem Schweizer Presserat wird durch Einreichung einer Beschwerde an das Sekretariat oder durch Beschluss des Plenums des Schweizer Presserates eröffnet.

²Die Genehmigung der Eröffnung eines Verfahrens (Art. 6 Abs. 2) kann das Plenum auch erteilen, nachdem das Verfahren durch Beschluss einer Kammer bereits vorläufig eröffnet worden ist.

Art. 8 (Begründung)

¹Beschwerden sind zu begründen.

²Die Beschwerdebegründung muss den massgeblichen Sachverhalt enthalten und zudem angeben, welche Punkte der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» aus Sicht der Beschwerdeführerin/des Beschwerdeführers durch den beanstandeten Medienbericht verletzt worden sind.

³In der Beschwerdebegründung ist weiter anzugeben, ob im Zusammenhang mit dem Beschwerdegegenstand bereits ein rundfunkrechtliches Verfahren¹ oder ein

¹ Beanstandungsverfahren bei der Ombudsstelle (Art. 91-93 RTVG); Beschwerdeverfahren bei der Unabhängigen Beschwerdeinstanz (Art. 94-98 RTVG)

Gerichtsverfahren eingeleitet worden ist oder ob ein solches noch anhängig gemacht werden soll.

⁴Mit der Beschwerdegründung ist eine Kopie des beanstandeten Medienbeitrags in Text und/oder Ton bzw. Bild einzureichen.

Art. 9 (Beschwerdeeingang)

¹Der Beschwerdeeingang ist dem Beschwerdeführer/der Beschwerdeführerin durch das Sekretariat umgehend zu bestätigen.

²Das Sekretariat leitet die eingegangenen Beschwerden unverzüglich an die Präsidentin/den Präsidenten und die beiden Vizepräsident/innen weiter.

³Richtet sich die Beschwerde gegen eine Sendung, gegen die der Beschwerdeführer selber kein rundfunkrechtliches Verfahren anhängig gemacht hat, klärt das Sekretariat ab, ob in der gleichen Angelegenheit von Dritten veranlasste rundfunkrechtliche Verfahren anhängig sind.

⁴Das Presseratspräsidium unterzieht die Beschwerden einer vorläufigen Prüfung.

Art. 10 (Nichteintreten)

¹Der Schweizer Presserat tritt auf Beschwerden nicht ein:

- wenn deren Gegenstand ausserhalb seines Zuständigkeitsbereichs (Art. 1 Abs. 4) liegt;
- wenn sie offensichtlich unbegründet sind;
- wenn sie sich nicht auf berufsethische Fragestellungen (sondern z.B. auf programmrechtliche Prinzipien wie Ausgewogenheit, Sachgerechtigkeits- und Vielfaltsgebot) beziehen;
- wenn die Beschwerdeführerin/der Beschwerdeführer den Presserat missbrauchen will, um an Beweismittel zu gelangen, an die sie auf anderem Wege nicht gelangen könnte oder wenn die beschwerdeführende Partei dem Presserat Beweismittel vorenthält;
- wenn sich die betroffene Redaktion bei einer Angelegenheit von geringer Relevanz bereits öffentlich entschuldigt und/oder Korrekturmassnahmen ergriffen hat.
- wenn die Publikation des beanstandeten Medienberichts länger als sechs Monate zurückliegt

²Der Schweizer Presserat kann auf Beschwerden eintreten, auch wenn im Zusammenhang mit dem Beschwerdegegenstand bereits ein rundfunkrechtliches

Verfahren oder ein Gerichtsverfahren eingeleitet worden ist oder ein solches von der Beschwerdeführerin/dem Beschwerdeführer noch anhängig gemacht werden soll, sofern sich berufsethische Grundsatzfragen stellen.

Art. 11 (Beschwerdeantwort)

¹Ist eine Beschwerde nicht offensichtlich unbegründet und ist eine Journalistin/ein Journalist oder ein Informationsmedium (Art. 1 Abs. 4) von einer Beschwerde direkt betroffen, ist durch das Sekretariat eine Beschwerdeantwort einzuholen.

²Das Presseratssekretariat stellt der Beschwerdegegnerin/dem Beschwerdegegner eine Kopie der vollständigen Beschwerdeunterlagen zu und räumt eine Frist von 30 Tagen zur Einreichung einer Stellungnahme ein.

³Bei parallel hängigen rundfunkrechtlichen Verfahren kann die von einer Beschwerde betroffene Redaktion ihre Stellungnahme(n) aus dem/den rundfunkrechtlichen Verfahren dem Presserat als Beschwerdeantwort einreichen.

⁴Eine Kopie der Beschwerdeantwort ist vom Sekretariat der Beschwerdeführerin/dem Beschwerdeführer zuzustellen.

⁵Nach Eingang der Beschwerdeantwort entscheidet das Präsidium über weitere Instruktionsmassnahmen.

⁶In Ergänzung des Schriftenwechsels kann der Presserat die Parteien zu einer mündlichen Anhörung einladen und Hearings mit Experten durchführen. Er kann zudem ergänzende Stellungnahmen von den Parteien oder von Dritten einholen.

⁷Erscheinen aus Sicht des Präsidiums keine weiteren Instruktionsmassnahmen notwendig, gibt das Sekretariat den Parteien den Abschluss des Schriftenwechsels bekannt und orientiert über das weitere Verfahren.

Art. 12 (Zuständigkeit von Präsidium, Kammern und Plenum)

¹Das Präsidium (Präsident/in und Vizepräsident/innen) behandelt Beschwerden, auf die der Presserat nicht eintritt (Art. 10), die in ihren Grundzügen mit vom Presserat bereits früher behandelten Fällen übereinstimmen oder die von untergeordneter Bedeutung erscheinen.

²Das Präsidium weist die weiteren Beschwerden einer der drei Kammern zu.

³Stellen sich mit einer Beschwerde berufsethische Fragen von grundsätzlicher Natur, können das Präsidium bzw. die Kammern in jedem Stadium des Verfahrens von sich aus das Plenum einbeziehen.

⁴Bei der Orientierung über das weitere Verfahren gibt das Sekretariat den Parteien die Zusammensetzung des Präsidiums bzw. der zuständigen Kammer oder des Plenums bekannt.

Art. 13 (Ablehnungsbegehren)

¹Begründete Einwände gegen die Zusammensetzung, des Presseratspräsidiums, der zuständigen Kammer oder des Plenums sind innert 10 Tagen nach Erhalt der Mitteilung des Presseratssekretariats vorzubringen.

²Der Kammerpräsident (bzw. Präsident) oder, im Falle seiner Ablehnung, die beiden anderen Kammerpräsidenten (bzw. Vizepräsidenten), sind für den Entscheid über Ablehnungsbegehren zuständig.

³Einem Ablehnungsbegehren ist stattzugeben, wenn eine besondere Nähe zu einer der Parteien oder zum Beschwerdegegenstand besteht, die die Fähigkeit zu einer unbefangenen Stellungnahme als wesentlich eingeschränkt erscheinen lassen.

Art. 14 (Ausstand)

¹Mitglieder des Schweizer Presserates haben von sich aus in den Ausstand zu treten, wenn sie sich ausserstande sehen, zu einer Beschwerde unbefangene Stellung zu nehmen.

²Ein Ausstandsgrund ist insbesondere gegeben, wenn das Medium betroffen ist, für das ein Presseratsmitglied arbeitet oder in den letzten fünf Jahren gearbeitet hat.

Art. 15 (Beratung)

¹Die Beratungen des Präsidiums finden in der Regel auf dem Korrespondenzweg (per E-Mail) oder telefonisch statt.

²Die Beratungen in den Kammern und im Plenum finden in Form von Sitzungen statt. Ergänzende Beratungen können schriftlich (per E-Mail) durchgeführt werden.

³Kammern und Plenum sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ebenso ist bei Beschlüssen, die auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, die Beteiligung von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Art. 16 (Stellungnahmen des Presserates)

¹Das Ergebnis der Beratungen wird in einer schriftlichen Stellungnahme des Presserates festgehalten.

²Die Verabschiedung der Stellungnahme erfolgt mit einfacher Mehrheit des Presseratspräsidiums bzw. der anwesenden Mitglieder der Kammer/des Plenums.

³Der Schweizer Presserat kann in seinen Stellungnahmen Feststellungen treffen und Empfehlungen erlassen. Er hat keine Sanktionsmöglichkeiten. Die Stellungnahme kann auf Nichteintreten, Gutheissung oder Abweisung der Beschwerde lauten.

⁴Sämtliche vom Presseratspräsidium und den Kammern verabschiedete Stellungnahmen (inkl. Nichteintretensentscheide) sind vor ihrer Veröffentlichung allen Presseratsmitgliedern auf dem Korrespondenzweg zuzustellen.

⁵Wenn mindestens zwei Presseratsmitglieder dies innert 10 Tagen nach der Zustellung verlangen, ist die Stellungnahme im Plenum zu diskutieren. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist gilt sie als vom Presserat genehmigt.

Art. 17 (Zustellung an die Parteien)

¹Nach der definitiven Verabschiedung einer Stellungnahme ist diese den Parteien vor der Veröffentlichung durch das Sekretariat zuzustellen.

²Die Stellungnahmen sind durch das Präsidium und das Sekretariat zu unterzeichnen.

³Die Parteien sind durch das Sekretariat aufzufordern, auf eine Veröffentlichung der Stellungnahme zu verzichten, bis diese vom Schweizer Presserat zur Veröffentlichung freigegeben wird.

Art. 18 (Veröffentlichung)

¹Die Stellungnahmen des Schweizer Presserates werden kontinuierlich zu Händen der Medien und auf der Internetwebsite des Schweizer Presserates veröffentlicht. Der Schweizer Presserat gibt zudem ein Jahrheft heraus.

²Der Zeitpunkt der Veröffentlichung wird durch das Präsidium des Schweizer Presserates bestimmt.

³Beschäftigt ein medienethisches Thema die Öffentlichkeit überdurchschnittlich stark, kann das Präsidium des Schweizer Presserates per Medienmitteilung ankünden, dass sich der Schweizer Presserat mit dieser Fragen im Rahmen seiner Zuständigkeit an seiner nächsten Sitzung befassen wird bzw. dass das Präsidium dem Plenum beantragen wird, diese Problematik aufzugreifen.

Art. 19 (Endgültigkeit der Stellungnahmen)

¹Die Stellungnahmen des Plenums des Schweizer Presserates bzw. der einzelnen Kammern sind endgültig.

²Vorbehalten ist die nachträgliche Berichtigung einer Stellungnahme, die auf nachweislich unrichtigen Fakten beruht.

Art. 20 (Verfahrenskosten)

¹Das Verfahren vor dem Schweizerischen Presserat ist kostenlos.

²Es werden weder Verfahrens- noch Parteikosten gesprochen.

III. Berichterstattung, Archiv und Ausführungsreglemente

Art. 21 (Jahresbericht)

Der Präsident des Schweizer Pressrates erstattet dem Stiftungsrat der Stiftung Schweizer Presserat jährlich Bericht über die Tätigkeit des Presserates.

Art. 22 (Archiv)

Das Archiv des Presserates wird durch das Sekretariat des Schweizer Verbandes der Journalistinnen und Journalisten geführt.

Art. 23 (Reglemente)

Der Schweizer Presserat kann insbesondere folgende Reglemente mit einfacher Mehrheit erlassen:

- a. Richtlinien zur «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten»;
- b. Geschäftsordnung des Plenums und der Kammern des Schweizer Presserates.

IV. Zusammenarbeit

Art. 24 (Zusammenarbeit mit anderen Institutionen)

Der Schweizer Presserat kann mit Ombudsstellen schweizerischer Medien Erfahrungen austauschen und mit ausländischen Presseräten oder ähnlichen Institutionen zusammenarbeiten.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 25 (Übergangsbestimmungen)

Für die am 31. Dezember 1999 beim bisherigen Presserat SVJ hängigen Verfahren ist ab dem 1. Januar 2000 dieses Reglement massgebend.

Art. 26 (Inkrafttreten)

¹Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2000 in Kraft.

²Die Reglementsrevision vom 7. Juni 2001 tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

³Die Reglementsrevision vom 29. November 2006 (Art. 15 Abs. 5) tritt am 1. Juni 2007 mit einer Übergangsfrist von einem Jahr in Kraft.

⁴Die Reglementsrevision vom 5. Juni 2008 tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Dieses Reglement wurde an der konstituierenden Sitzung des Stiftungsrats der Stiftung Schweizer Presserat vom 21. Dezember 1999 verabschiedet und an den Stiftungsratssitzungen vom 7. Juni 2001, 29. November 2006 und 5. Juni 2006 revidiert.

Anhang IV

Protokollerklärung der SRG SSR idée suisse

zum

Geschäftsreglement des Schweizer Presserates vom 21. Dezember 1999

Allgemeines

Mit ihrem Beitritt zur Trägerschaft der Stiftung «Schweizer Presserat» anerkennt die SRG SSR den Presserat als Organ der Selbstregulierung für den redaktionellen Teil der Medien.

Die spezialgesetzliche Regulierung der SRG SSR geht über das ZGB, StGB, UWG etc. hinaus weiter als bei der Presse. Die SRG SSR untersteht in teilweise identischen Bereichen insbesondere einer härteren und gesetzlichen Programmaufsicht:

- die Ombudsstellen der SRG SSR behandeln Beanstandungen gegen ausgestrahlte Sendungen wegen Verletzung der in den Art. 4 und 5 RTVG geregelten Programmvorschriften (Beanstandungsverfahren; Art. 91-93 RTVG);
- in zweiter Instanz entscheidet die Unabhängige Beschwerdeinstanz (Beschwerdeverfahren Art. 94-98 RTVG);
- gegen Entscheide der Unabhängigen Beschwerdeinstanz (UBI) kann Beschwerde direkt beim Bundesgericht geführt werden (Art. 99 RTVG).

Den rundfunkrechtlichen Aufsichtsverfahren ist gemäss der Ratio legis gebührend Rechnung zu tragen. Es gibt eine gemeinsame Schnittfläche, innerhalb derer sowohl die rundfunkrechtlichen Verfahren als auch die nicht-rechtliche Selbstregulierung durch den Presserat Platz haben. Dies betrifft insbesondere die berufsethischen Grundsatzfragen. Der Presserat berücksichtigt in seiner Praxis die – im Vergleich zu den übrigen Medien – besondere Situation

der SRG SSR. Auf viele Beanstandungen, die im rundfunkrechtlichen Verfahren behandelt werden, tritt der Presserat nicht ein. In solchen Fällen verzichtet der Presserat auf das Einholen von Stellungnahmen bei der SRG SSR. Damit wird unnötiger Aufwand vermieden.

Kommentar zu Art. 10 des Geschäftsreglements des Presserates

Art. 10 (Nichteintreten)

¹Der Schweizer Presserat tritt auf Beschwerden nicht ein:

- wenn deren Gegenstand ausserhalb seines Zuständigkeitsbereichs (Art. 1 Abs. 4) liegt;
- wenn sie offensichtlich unbegründet sind;
- wenn sie sich nicht auf berufsethische Fragestellungen (sondern z.B. auf programmrechtliche Prinzipien wie Ausgewogenheit, Sachgerechtigkeits- und Vielfaltsgebot) beziehen;
- wenn die Beschwerdeführerin/der Beschwerdeführer den Presserat missbrauchen will, um an Beweismittel zu gelangen, an die sie auf anderem Wege nicht gelangen könnte oder wenn die beschwerdeführende Partei dem Presserat Beweismittel vorenthält;
- wenn sich die betroffene Redaktion bei einer Angelegenheit von geringer Relevanz bereits öffentlich entschuldigt und/oder Korrekturmassnahmen ergriffen hat.
- wenn die Publikation des beanstandeten Medienberichts länger als sechs Monate zurückliegt

²Der Schweizer Presserat kann auf Beschwerden eintreten, auch wenn im Zusammenhang mit dem Beschwerdegegenstand bereits ein rundfunkrechtliches Verfahren oder ein Gerichtsverfahren eingeleitet worden ist oder ein solches von der Beschwerdeführerin/dem Beschwerdeführer noch anhängig gemacht werden soll, sofern sich berufsethische Grundsatzfragen stellen.

Kommentar zu Absatz 1: Fehlende Zuständigkeit; Offensichtlich unbegründete, missbräuchliche und verspätete Beschwerden; Beschwerden, die sich nicht auf berufsethische Fragestellungen beziehen

Bei der Anwendung von Art. 10 des Geschäftsreglements entspricht der Presserat dem SRG-Anliegen, die bereits der rundfunkrechtlichen Programmaufsicht unterstellte SRG SSR idée suisse nicht unnötigerweise durch die Behandlung von ausserhalb seiner Zuständigkeit liegenden, von missbräuchlichen und von verspäteten Beschwerden sowie durch die Einholung

von schriftlichen Stellungnahmen zu solchen Fällen zusätzlich zu belasten. Weder der Presserat noch die SRG SSR haben ein Interesse daran, dass sich der Presserat zu berufsethisch nicht massgebenden Fragen wie z.B. der Farbe der Kravatten von Fernsehmoderatoren, dem Walliser Deutsch eines Moderators, der Änderung oder Aufhebung eines Sendegefässes, den Anteil von Musikstilrichtungen im Programm usw. äussert.

Ebenso tritt der Presserat nicht auf Beschwerden ein wenn sich diese ausdrücklich oder sinngemäss auf programmrechtlich nicht aber berufsethisch massgebliche Prinzipien beruft: Sachgerechtigkeitsgebot, Gebot der Vielfalt an Radio und TV (insbesondere auch vor Wahlen und Abstimmungen) Kulturauftrag. Dies ausgehend von der gefestigten Praxis des Presserates, dass aus der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» kein berufsethisches Gebot zu objektiver Berichterstattung abgeleitet werden kann. Zudem überlässt es die Berufsethik – unter Vorbehalt der Einhaltung der Regeln des Journalistenkodex – dem alleinigen Ermessen der Redaktionen, ob, in welchem Umfang und in welcher Art und Weise sie über ein Thema berichten.

Weiter tritt der Presserat nicht auf Beschwerden ein bzw. beantwortet diese ohne Einholung einer Stellungnahme der betroffenen Redaktion, wenn die behauptete Verletzung berufsethischer Normen offensichtlich unbegründet erscheint. Schliesslich tritt der Presserat ohne Durchführung eines Schriftenwechsels nicht auf Beschwerden ein, wenn in einer Angelegenheit geringer Relevanz die Redaktion sich bereits öffentlich entschuldigt und/oder Korrekturmassnahmen ergriffen hat.

Kommentar zum Abs. 2: Parallel hängige Verfahren

Bei Beschwerden gegen ausgestrahlte redaktionelle Sendungen der SRG SSR hat der vom Gesetz vorgesehene Weg² grundsätzlich Vorrang. Stellen sich jedoch Grundsatzfragen der Berufsethik, kann sich der Presserat auf Beschwerde hin oder von sich aus (vgl. Art. 6 des Presseratsreglements) mit der Angelegenheit befassen, auch wenn ein rundfunkrechtliches Verfahren anhängig ist. Die in Art. 10 Abs. 2 des Presseratsreglements gezogene Abgrenzung – Beschränkung des Eintretens auf Beschwerden, die berufsethische Grundsatzfragen aufwerfen – gilt nur dann, wenn von Anfang an oder zu einem späteren Zeitpunkt vor dem Abschluss des Verfahrens neben einer Beschwerde an den Presserat auch ein rundfunkrechtliches oder ein Gerichtsverfahren parallel hängig ist. Parallel sind Beschwerden dann, wenn sie sich auf den

² Beanstandungsverfahren bei der Ombudsstelle (Art. 91-93 RTVG); Beschwerdeverfahren bei der Unabhängigen Beschwerdeinstanz (Art. 94-98 RTVG)

weitgehend identischen Sachverhalt beziehen und die gleichen Beanstandungen vorbringen.

Als grundlegende Fragen der Berufsethik aufwerfende Beschwerden gelten solche, deren Behandlung für die Reflexion über medienethische Probleme und für die medienethische Diskussion in den Redaktionen bedeutend erscheint (Präambel des Journalistenkodex). Die Behandlung einer Beschwerde kann berufsethisch auch dann von grundsätzlicher Bedeutung sein, wenn der Presserat die darin aufgeworfenen Fragen in früheren Beschwerdeverfahren geprüft und gewichtige Präjudizien redigiert hat. Bei der Interessenabwägung, ob er trotz eines parallel hängigen rundfunkrechtlichen Verfahrens auf eine Beschwerde eintritt, würdigt der Presserat die Bedeutung des geltend gemachten Sachverhalts in Bezug auf die angerufenen berufsethischen Bestimmungen. Ziel auch dieser Beschränkung ist es, dass der Presserat unnötigen Aufwand und Doppelspurigkeiten vermeidet.

Die diesbezüglichen Abklärungen erfolgen gemäss den neuen Bestimmungen in Art. 8 Abs. 3 Geschäftsreglement (Beschwerdeführer selber muss Auskunft geben, ob er ein rundfunkrechtliches Verfahren eingeleitet hat) und Art. 9 Abs. 3 Geschäftsreglement (Abklärungen durch das Sekretariat, falls Beschwerdeführer selber kein rundfunkrechtliches Verfahren anhängig gemacht hat). Entsprechende Abklärungen trifft das Sekretariat für den Fall, dass der Presserat von sich aus Stellung nehmen will. Bevor der Presserat überhaupt tätig wird, ist in jedem Fall die Frist von 20 Tagen für Beanstandungen bei der Ombudsstelle abzuwarten.

Um den zusätzlichen Administrativaufwand der SRG-Redaktionen zu minimieren, haben diese wie bis anhin die Möglichkeit, bei parallel hängigen Verfahren Ihre Stellungnahme(n) aus dem / den rundfunkrechtlichen Verfahren dem Presserat als Beschwerdeantwort einzureichen.

Überprüfung / Anpassung der Kompetenzabgrenzung

Sollte sich bei den jährlichen Aussprachen zwischen den Parteien (Ziffer 10 der Vereinbarung betreffend Erweiterung der Trägerschaft der Stiftung «Schweizer Presserat») herausstellen, dass sich die Kompetenzabgrenzung nach Art. 10 als unpraktikabel erweist, ist die Situation neu zu beurteilen. Dann müsste gemeinsam eine neue, praktikable Lösung vereinbart werden.